

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Dezember 2025

Nr. 2025/2180

Provisorischer Tarif zwischen der Privatklinik Obach und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG; Festsetzung der Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Das Departement des Innern Kanton Solothurn (DDI) wurde am 4. September 2025 durch die Privatklinik Obach (PKO) darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Tarifvertrag zwischen der PKO und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) betreffend «Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG» durch die PKO per Ende 2025 gekündigt worden sei.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 informierte die HSK das DDI, dass zwischen der PKO und der HSK betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten ab 1. Januar 2026 eine Verhandlungslösung gefunden werden konnte. Konkret wurde eine Baserate in der Höhe von 9'550.00 Franken ab 1. Januar 2026 vereinbart. Bis Ende 2025 galt eine Baserate in der Höhe von 9'315.00 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen abrechnen können und ihnen nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffeststellungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprinzip der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, so lange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten

stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziert sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsresultats als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Tarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Leistungserbringer entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird in der Regel der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 informierte die HSK das DDI, dass zwischen der PKO und der HSK betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten ab 1. Januar 2026 eine Verhandlungslösung gefunden werden konnte. Konkret wurde eine Baserate in der Höhe von 9'550.00 Franken ab 1. Januar 2026 vereinbart. Das Verhandlungsergebnis wurde durch die PKO mit separatem Schreiben vom 5. Dezember 2025 bestätigt.

Damit liegt ein Tarif vor, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Leistungserbringer entspricht. Für den Regierungsrat besteht kein Anlass, von dem von den Tarifpartnern verhandelten Tarif abzuweichen. Der provisorische Tarif (Arbeitstarif) für die Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG ist deshalb zwischen den Parteien ab 1. Januar 2026 auf 9'550.00 Franken festzusetzen.

2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, einer allfälligen Beschwerde gegen einen Tariffestsetzungsentscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung die anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286 E. 3.3).

Im vorliegenden Fall konnten die Tarifpartner eine Verhandlungslösung ab 2026 finden. Für die Beteiligten besteht ein erhebliches Interesse, dass die von der PKO erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem neuen, provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

2.5 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet,

sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungs- sowie Tariffestsetzungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 400.00 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. Beschluss

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs wird die Baserate betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG der Privatklinik Obach gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK AG provisorisch auf 9'550.00 Franken festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Tarif gilt ab 1. Januar 2026 bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder definitiv festgesetzten Tarifs.
- 3.3 Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3.4 Die Verfahrenskosten werden auf 400.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich